



Tischtennisverband
Württemberg-Hohenzollern

Bezirk Hohenlohe

Bezirkssatzung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Bestimmungen und Grundsätze

II. Organisation

- 1 Zusammensetzung des Bezirks
- 2 Zusammensetzung der Bezirksspielklassen
- 3 Bekanntmachungen
- 4 Teilnahme an Versammlungen
- 5 Versammlungsordnung

III. Organe des Bezirks Hohenlohe

- 1 Organe
 - 1.1 Bezirkstag
 - 1.2 Bezirksausschuss
 - 1.3 Bezirkssportausschuss
 - 1.4 Klassenleitertagung der Aktiven
 - 1.5 Bezirksjugendtag
 - 1.6 Bezirksjugendausschuss

IV. Verschiedenes

- 1 Gestellung von ehrenamtlichen Mitarbeitern
- 2 Geschäftsstelle
- 3 Bezirksumlage
- 4 Zahlungen
- 5 Auflösung und Neugründung von Vereinen
- 6 Zurückziehen von Mannschaften
- 7 Änderung der Bezirkssatzung
- 8 Ordnungen
- 9 Inkrafttreten der Bezirkssatzung

Wird im Text der Bezirkssatzung und der Ordnungen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar. In den nachfolgenden Regeln und Bestimmungen u.ä. schließt "Spieler" mit seinen Ableitungen auch jeweils "Spielerinnen" ein.

I Allgemeines

Bestimmungen und Grundsätze

Für den Bezirk Hohenlohe gelten

- die Internationalen Tischtennisregeln A und B
- die Satzung und Ordnungen des DTTB
- die Durchführungsbestimmungen des DTTB
- die Ausführungsbestimmungen des TTVWH
- die Bezirkssatzung und Ordnungen des Bezirks Hohenlohe

II Organisation

1. Der Bezirk Hohenlohe setzt sich aus den Vereinen der Landkreise Schwäbisch Hall, Hohenlohekreis sowie des Altkreises Bad Mergentheim zusammen, soweit sie dem TTVWH angehören.
2. Innerhalb des Bezirks werden Spielklassen für den Spielbetrieb gebildet. Über deren endgültige Zusammensetzung entscheidet der Bezirkssportausschuss (Aktive und Senioren) bzw. der Bezirksjugendausschuss (Jugend).
3. Die Bekanntmachungen des Bezirks werden per E-Mail jedem Verein zugestellt und sind auf der Homepage des Bezirks (www.tt-hoh.de) nachzulesen. Dort besteht auch die Möglichkeit alle Formulare herunterzuladen.
- 3.1 Die Vereine sind verpflichtet eine gültige Postanschrift, eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse anzugeben. Die an diese Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtete Post gilt als rechtswirksam zugestellt. Ein Wechsel der Vereins- bzw. Abteilungsführung oder einer evtl. anderen Postzustelladresse / E-Mail-Adresse muss dem Bezirksvorsitzenden unverzüglich mitgeteilt werden. Dieser leitet diese an alle notwendigen Stellen weiter.
4. Die Teilnahme der Vereine an den Versammlungen der Organe Bezirkstag und Bezirksjugendtag sind entsprechend ihrer Zuordnung Pflicht. Die Nichtteilnahme wird mit einer Strafe geahndet.
5. **Versammlungsordnung**
 - 5.1 Die Organe des Bezirks sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde.
 - 5.2.1 Die Stimmberechtigten haben jeweils eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
 - 5.2.2 Voraussetzung für die Wahrnehmung des Stimmrechts ist die Anwesenheit.
 - 5.3.1 Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
 - 5.3.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 - 5.4.1 Wahlen werden geheim durchgeführt. Wenn niemand widerspricht, kann offen abgestimmt werden.
 - 5.4.2 Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von 2 Jahren.
 - 5.4.3 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der dann die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 5.5 Über Sitzungen der Organe werden Niederschriften erstellt. Sie müssen die gefassten Beschlüsse und Empfehlungen enthalten.

III Organe des Bezirks Hohenlohe

1. Organe

- Bezirkstag
- Bezirksausschuss
- Bezirkssportausschuss

- Klassenleitertagung der Aktiven
- Bezirksjugendtag
- Bezirksjugendausschuss

1.1 **Bezirkstag**

- 1.1.1 Der Bezirkstag ist das oberste Organ des Bezirks Hohenlohe. Für die Durchführung ist die Satzung des TTVWH maßgebend.
- 1.1.2 Der ordentliche Bezirkstag findet einmal jährlich statt und wird vom Bezirksvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet.
- 1.1.3 Die schriftliche Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Termin an die zuletzt dem Bezirk bekannte E-Mail-Adresse des Vereins zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor dem Bezirkstag schriftlich beim Bezirksvorsitzenden einzureichen. Antragsberechtigt sind die Organe (III/1) sowie die Vereine. Nach Ablauf der Antragsfrist können Dringlichkeitsanträge (die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche erst nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind) gestellt werden. Sie dürfen nicht die Bezirkssatzung betreffen und werden nur beraten, wenn mindestens 1/4 der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit bejahen.
- 1.1.4 Außerordentliche Bezirkstage werden innerhalb 8 Wochen nach bekannt werden des Grundes abgehalten auf Beschluss des Bezirksausschusses, auf Antrag mindestens 1/4 der Vereine, bei Rücktritt oder Ausscheiden des Bezirksvorsitzenden oder wenn mehr als zwei Mitglieder des Bezirksausschusses ausscheiden.
- 1.1.5 Stimmberechtigt beim Bezirkstag sind
- die Ehrengewählten
 - jeweils ein Vereinsvertreter
 - die Mitglieder des Bezirksausschusses und Bezirkssportausschusses
 - Stimmübertragungen sind nicht zulässig
- 1.1.6 Die Aufgaben des Bezirkstages sind:
- Entgegennahme der Jahresberichte des Bezirksvorsitzenden und der Mitglieder der Ausschüsse
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - Entlastung des Bezirksvorsitzenden und seiner Mitarbeiter
 - Wahl der unter 1.1.7.1 genannten Mitarbeiter
 - Bestätigen des Bezirksjugendvorsitzenden
 - Wahl der Delegierten zum Verbandstag
 - Änderungen der Bezirkssatzung
 - Ernennung von Ehrengewählten auf Vorschlag des Bezirksausschusses
 - Vergabe von Veranstaltungen des Bezirks
 - Erstmalige Einführung einer Bezirksumlage
- 1.1.7 Bei der Wahl der Mitarbeiter können Ämter in Personalunion besetzt werden.
- 1.1.7.1 Gewählt werden:
- Bezirksausschuss mit Ausnahme des Bezirksjugendvorsitzenden
 - Bezirkssportausschuss mit Ausnahme des Ressortleiter Schiedsrichter im Bezirk
 - zwei Kassenprüfer
- 1.1.7.2 Der Bezirksjugendvorsitzende wird beim Bezirksjugendtag gewählt und vom Bezirkstag bestätigt.
- 1.1.7.3 Der Ressortleiter Schiedsrichter im Bezirk wird von der Bezirksschiedsrichtervereinigung in den Bezirkssportausschuss entsandt.
- 1.1.8 Wahl der Delegierten zum Verbandstag
- 1.1.8.1 Die Quote des Bezirks wird vom Verband ermittelt. Der Bezirk Hohenlohe entsendet seine Delegierten nach folgender Regelung:
- 1.1.8.2 Ein Verein, beginnend mit der niedrigsten Vereinsnummer, stellt einen Delegierten. Dieses Verfahren wird mit aufsteigender Vereinsnummer solange wiederholt, bis alle Delegiertenplätze vergeben sind. Zum nächsten Verbandstag wird dann das Verfahren mit der nächsthöheren Vereinsnummer fortgesetzt. Kommt ein Verein seiner Verpflichtung nicht nach ist ein Ordnungsgeld zu entrichten.

1.2 **Bezirksausschuss**

- 1.2.1 Dem Bezirksausschuss gehören an:
- Bezirksvorsitzender als Vorsitzender
 - 2 stellvertretende Bezirksvorsitzende (Ressortleiter Mannschaftssport Damen und Herren)
 - Bezirkssportwart
 - Bezirkskassenwart
 - Bezirksjugendvorsitzender

- Bezirkspressewart
 - Bezirksschriftführer
- 1.2.2 Der Bezirksausschuss wird nach der Geschäftsordnung tätig. Er ist für Entscheidungen zuständig, die nicht anderen Gremien oder Stellen vorbehalten sind. Er koordiniert die Arbeit der Bezirksmitarbeiter sowie der Ausschüsse und überwacht die Ausführung der Beschlüsse.
- 1.2.3 Der Bezirksausschuss wird nach Bedarf, aber mindestens einmal je Halbrunde, vom Bezirksvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet.

1.3 **Bezirkssportausschuss**

- 1.3.1 Dem Bezirkssportausschuss gehören an:
- Bezirkssportwart als Vorsitzender
 - Bezirksvorsitzender
 - stellvertretende Bezirksvorsitzende (Ressortleiter Mannschaftssport Damen und Herren)
 - Bezirksjugendvorsitzender
 - Bezirkspressewart
 - Bezirksschriftführer
 - Bezirkssenioreswart
 - Ressortleiter Schiedsrichter im Bezirk
 - Ressortleiter Einzelsport Damen
 - Ressortleiter Einzelsport Herren
 - Breitensportbeauftragter
 - Bezirksbeauftragter click-TT
 - Internet- und Datenschutzbeauftragter
 - Pokalleiter
 - alle Klassenleiter Aktive
- 1.3.2 Die Aufgaben der Mitglieder des Bezirkssportausschusses sind in einer Geschäftsordnung geregelt. Der Bezirkssportausschuss ist für die Abwicklung aller Fragen des Mannschafts- und Einzelsports der Damen, Herren und Senioren zuständig. Er verabschiedet die Ordnungen des Bezirks.
- 1.3.3 Der Bezirkssportausschuss wird nach Bedarf vom Bezirkssportwart einberufen und geleitet.

1.4 **Klassenleitertagung der Aktiven**

- 1.4.1 Eine Klassenleitertagung findet jeweils nach dem Meldeschluss für Aufstellungen zur Vor- bzw. Rückrunde zur Überprüfung der eingereichten Aufstellungen statt.
- 1.4.2 Klassenleitertagungen werden von den Ressortleitern Mannschaftssport einberufen und geleitet.
- 1.4.3 Beschlüsse zur Korrektur von Aufstellungen sind mehrheitlich zu fassen und schriftlich festzuhalten.
- 1.4.4 Die betroffenen Vereine sind vom Tagungsleiter schriftlich zu unterrichten.

1.5 **Bezirksjugendtag**

- 1.5.1 Der ordentliche Bezirksjugendtag findet einmal jährlich statt und wird vom Bezirksjugendvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
- 1.5.2 Die schriftliche Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Termin zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor dem Bezirksjugendtag schriftlich beim Bezirksjugendvorsitzenden einzureichen. Antragsberechtigt sind die Organe (III/1) sowie die Vereine. Nach Ablauf der Antragsfrist können Dringlichkeitsanträge (die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche erst nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind) gestellt werden. Sie dürfen nicht die Bezirksordnung betreffen und werden nur beraten, wenn mindestens 1/4 der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit bejahen.
- 1.5.3 Außerordentliche Bezirksjugendtage werden innerhalb 8 Wochen nach bekannt werden des Grundes abgehalten auf Beschluss des Bezirksausschusses bzw. des Bezirksjugendausschusses, auf Antrag mindestens 1/4 der Vereine oder bei Rücktritt oder Ausscheiden des Bezirksjugendvorsitzenden.
- 1.5.4 Stimmberechtigt beim Bezirksjugendtag sind
- die Ehrenvorsitzenden
 - jeweils ein Vereinsvertreter
 - die Mitglieder des Bezirksjugendausschusses
 - Stimmübertragungen sind nicht zulässig
- 1.5.5 Die Aufgaben des Bezirksjugendtages sind:
- Entgegennahme der Jahresberichte des Bezirksjugendvorsitzenden und der Jugendmitarbeiter
 - Entlastung des Bezirksjugendvorsitzenden und seiner Mitarbeiter
 - Wahl der unter 1.6.1 genannten Mitarbeiter (außer Bezirksvorsitzender und Breitensportbeauftragter)
 - Vergabe von Jugendveranstaltungen des Bezirks

1.6 **Bezirksjugendausschuss**

1.6.1 Dem Bezirksjugendausschuss gehören an:

- Bezirksjugendwart als Vorsitzender
- stellvertretender Bezirksjugendwart
- Bezirksvorsitzender
- Bezirksjugendpressewart
- Ressortleiter Einzelsport - Jugend
- Breitensportbeauftragter
- Schulsportbeauftragter
- alle Klassenleiter Jugend

1.6.2 Der Bezirksjugendausschuss wird nach der Geschäftsordnung tätig. Er ist für Entscheidungen im Jugendbereich zuständig, die nicht anderen Gremien oder Stellen vorbehalten sind. Er koordiniert die Arbeit der Jugendbezirksmitarbeiter.

1.6.3 Der Bezirksjugendausschuss wird nach Bedarf, aber mindestens einmal je Spielrunde, vom Bezirksjugendvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

1.6.4 Der Bezirksjugendausschuss ist für die Abwicklung und für alle Fragen des Mannschafts- und Einzelsports im Jugendbereich zuständig.

IV. Verschiedenes

1. Gestellung von ehrenamtlichen Mitarbeitern

1.1 Zur Erledigung der vielfältigen Aufgabenbereiche ist der Bezirk Hohenlohe auf freiwillige ehrenamtliche Mitarbeiter angewiesen. Für die satzungsmäßige Erledigung dieser Aufgaben sind die betreffenden Vereine der Mitarbeiter verantwortlich.

1.2 Die Vereine schlagen dafür einen Mitarbeiter vor. Jeder Mitarbeiter kann nur für einen Verein tätig sein. Die Mitarbeiter sind verpflichtet einmal pro Saison eine Fortbildungsmaßnahme auf Bezirksebene zu besuchen.

1.3 Wenn nicht genügend freiwillige Klassenleiter gefunden werden, hat jeder Verein für die ersten 5 Mannschaften, die am Spielbetrieb teilnehmen, einen Mitarbeiter zu stellen (ausgenommen Bambino-Mannschaften). Für die Mannschaften 6 bis 10 ist ein 2. Mitarbeiter zu stellen usw. Ausgenommen sind neu gegründete Vereine/Abteilungen. Sie sind in den ersten beiden Jahren von der Gestellung eines Mitarbeiters befreit.

1.4 Kriterien der Mitarbeitergestellung: Der Verein mit der niedrigsten Punktzahl hat einen Mitarbeiter zu stellen. Dieses Verfahren wird solange fortgesetzt, bis alle Funktionen besetzt sind. Kommt der Verein dieser Forderung nicht nach wird er bestraft.

1.5 Bewertungskriterien (Punktzahlermittlung):

Im Bezirk Hohenlohe erhält jeder Verein für jede besetzte Funktion im Bezirk oder Verband (mit Ausnahme der Kassenprüfer) je Halbrunde 3 Punkte. Es werden jeweils die letzten 3 Jahre bewertet. Die Bewertungstabellen werden vom Bezirksausschuss aufgestellt. Für Schiedsrichter und Delegierte zum Verbandstag werden keine Punkte vergeben.

1.6 Für jede Mannschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, wird dem Verein pro Saison 1 Punkt abgezogen. (ausgenommen Bambino-Mannschaften)

1.7 Wechselt ein Mitarbeiter den Verein, so bleiben die bisher erworbenen Punkte beim alten Verein.

2. Geschäftsstelle

Der Bezirk Hohenlohe kann bei Bedarf zur Erledigung der Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten. Über die Einrichtung der Geschäftsstelle entscheidet der Bezirkstag.

2.1 Der Geschäftsführer ist Mitglied des Bezirksausschusses (ohne Stimmrecht). Er darf nicht durch eine Person des Bezirksausschusses besetzt sein.

2.2 Über die Vergütung des Geschäftsführers entscheidet der Bezirksausschuss.

3. Bezirksumlage

Der Bezirk Hohenlohe erhebt zur Zeit keine Bezirksumlage. Die erstmalige Einführung muss der Bezirkstag beschließen.

4. Zahlungen

4.1 Die Bezahlung sämtlicher an den Bezirk Hohenlohe abzuführenden Beträge und Strafen erfolgt im Lastschriftverfahren. Bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren wird der in der Kostenordnung festgelegte Betrag erhoben.

- 4.2 Zahlungen an den Bezirk Hohenlohe haben binnen 14 Tage auf die aktuelle Bankverbindung des Bezirks zu erfolgen.
- 4.3 Werden die ausstehenden Beträge nicht in der vorgesehenen Frist auf dem Bezirkskonto gutgeschrieben, erhält der Verein vom Bezirkskassenwart eine Mahnung zuzüglich einer Strafe. Gleichzeitig werden alle Mannschaften des säumigen Vereins bis zum Eingang des Geldes gesperrt. Pflichtspiele, die in die Sperrzeit fallen, gehen kampfflos verloren.
- 4.4 Strafen, die auf Verbandsebene ausgesprochen werden, sind auf das Konto des Verbands zu überweisen.
- 4.5 Eine zusätzliche Kostenpauschale fällt nicht an.
5. **Auflösung und Neugründung von Vereinen**
Wenn ein Tischtennis-Verein oder eine Tischtennis-Abteilung aufgelöst wird, ist der Bezirksvorsitzende und die Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich durch den jeweiligen Vereinsverantwortlichen zu benachrichtigen. Gleiches gilt für Neugründungen.
6. **Zurückziehen von Mannschaften**
Wenn eine Mannschaft vom Spielbetrieb zurückgezogen wird, ist dies schriftlich dem entsprechenden Leiter Mannschaftssport des Bezirks und dem zuständigen Klassenleiter mitzuteilen. Dies gilt auch für Verbandsspielklassen.
7. **Änderung der Bezirkssatzung**
Eine Änderung der Bezirkssatzung kann nur vom Bezirkstag beschlossen werden. Ein Antrag auf Änderung der Bezirkssatzung muss 6 Wochen vor dem Bezirkstag beim Bezirksvorsitzenden eingegangen sein. Die Anträge sind mit der Einladung zu veröffentlichen. Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Bezirkssatzung sind nicht zulässig. Änderungen der Bezirkssatzung können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
8. **Ordnungen**
Ordnungen werden vom Bezirkssportausschuss beschlossen.
9. **Inkrafttreten der Bezirkssatzung**
Diese Satzung wurde beim Bezirkstag am 07. Juli 2017 beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die bis dahin gültige Satzung vom Juli 2013.